EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Rechtsausschuss

VORLÄUFIG
2004/0055(COD)

3.5.2005

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens
(KOM(2004)0173 – C6-0006/2004 – 2004/0055(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatterin: Arlene McCarthy

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 11

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Zahlungsbefehlverfahrens
(KOM(2004)0173 – C6-0006/2004 – 2004/0055(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2004)0173)[1],

– gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 61 Buchstabe c) des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0006/2004),

– gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2005),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments
	Änderungsantrag 1 Artikel –1 (neu)
	Artikel -1
	1. Mit dieser Verordnung wird für grenzüberschreitende Rechtssachen ein Europäisches Mahnverfahren eingeführt, um den freien Verkehr von nach dieser Verordnung erstellten Zahlungsbefehlen in allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, ohne dass im Vollstreckungsmitgliedstaat ein Zwischenverfahren vor der Anerkennung und Vollstreckung

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

	angestrengt werden muss.
	2. Das Europäische Mahnverfahren berührt nationale Verfahren nicht.
	3. Unbeschadet der Absätze 2 und 3 können Mitgliedstaaten ohne ein entsprechendes nationales Verfahren das Europäische Mahnverfahren sowohl in rein nationalen als auch in grenzüberschreitenden Streitigkeiten anwenden.
	4.Unbeschadet der Absätze 1 und 2 legt die Kommission fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Maßnahme vor, durch die die Anwendung des Europäischen Mahnverfahrens in allen Mitgliedstaaten auch für rein nationale Streitigkeiten vereinfacht und diejenigen Änderungen an dieser Verordnung vorgeschlagen werden, die hierfür notwendig sind, wobei insbesondere die Erfahrung zu berücksichtigen ist, die bei der Anwendung des Verfahrens auf grenzüberschreitende Streitigkeiten gewonnen wurde.

Begründung

Durch diese Änderung wird ein möglicher Kompromiss aufgezeigt, durch den unter Umständen die derzeitige Blockierung im Rat umgangen werden kann.

Änderungsantrag 2
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a

a) Namen und Anschrift der Verfahrensbeteiligten sowie ***das Gericht***, bei dem Antrag eingereicht wurde,	a) Namen und Anschrift der Verfahrensbeteiligten ***und gegebenenfalls ihrer Vertreter*** sowie ***des Gerichts***, bei dem *der* Antrag eingereicht wurde,

Begründung

Hierdurch soll Befürchtungen Rechnung getragen werden, die von verschiedenen Mitgliedstaaten geäußert wurden.

Änderungsantrag 3
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d

d) den Streitgegenstand einschließlich einer kurzen ***Darstellung des Sachverhalts, der der*** Haupt- und ggf. ***der*** Zinsforderung ***zugrunde liegt***,	d) den Streitgegenstand einschließlich einer kurzen ***Beschreibung der Argumente, mit denen die*** Haupt- und ggf. ***die*** Zinsforderung ***begründet wird***,

Begründung

Hierdurch soll Befürchtungen Rechnung getragen werden, die von verschiedenen Mitgliedstaaten geäußert wurden.

Änderungsantrag 4
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e

e) eine kurze Beschreibung zumindest eines Beweismittels, das in einem ordentlichen Zivilprozess zur Untermauerung des Anspruchs beigebracht werden könnte.	***entfällt***

Begründung

Hierdurch soll Befürchtungen Rechnung getragen werden, die von verschiedenen Mitgliedstaaten geäußert wurden.

Änderungsantrag 5
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e a (neu)

	ea) eine kurze Darlegung der Gründe für die internationale Zuständigkeit des Gerichts, wenn der Antragsgegner keinen Wohnsitz hat in dem Mitgliedstaat des Gerichts, bei dem der Antrag eingereicht wurde, und

Begründung

Hierdurch soll Befürchtungen Rechnung getragen werden, die von verschiedenen Mitgliedstaaten geäußert wurden.

Änderungsantrag 6
Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e b (neu)

eb) gegebenenfalls eine kurze Beschreibung der grenzüberschreitenden Bezüge der Streitigkeit.

Begründung

Hierdurch soll Befürchtungen Rechnung getragen werden, die von verschiedenen Mitgliedstaaten geäußert wurden.

Änderungsantrag 7
Artikel 3 Absatz 2 a (neu)

2a. Der Antragsteller hat dem Antrag im Europäischen Mahnverfahren entsprechende Belege oder Kopien davon zur Begründung beizufügen, wenn dies nach dem nationalen Recht des Herkunftsmitgliedstaats erforderlich ist.

Die Dokumente werden übersetzt, wenn das Gericht dies anordnet. Die Übersetzung wird von einer hierzu in einem Mitgliedstaat ermächtigten Person beglaubigt.

Begründung

Hierdurch soll Befürchtungen Rechnung getragen werden, die von verschiedenen Mitgliedstaaten geäußert wurden.

Änderungsantrag 8
Artikel 3 Absatz 3

3. Der Antrag ist vom Antragsteller oder seinem Vertreter handschriftlich oder in Form einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen zu unterzeichnen.	3. Der Antrag ist vom Antragsteller oder seinem Vertreter ***zu unterzeichnen und unter Einsatz derjenigen technischen Mittel einzureichen, die nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats zulässig und dem Ursprungsgericht zugänglich sind. Wird der Antrag auf elektronischem Weg eingereicht, ist er gemäß*** Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen zu unterzeichnen.

	Die Signatur wird vom Herkunftsmitgliedstaat anerkannt und darf nicht zusätzlichen Anforderungen unterworfen werden.

Begründung

Hierdurch soll Befürchtungen Rechnung getragen werden, die von verschiedenen Mitgliedstaaten geäußert wurden.

Änderungsantrag 9
Artikel 4 Absatz 1

1. Das mit einem Antrag befasste Gericht prüft, ob die in den Artikeln 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.	1. Das mit einem Antrag befasste Gericht prüft, .
	a) ob es zuständig ist,
	b) ob die in den Artikeln 1, 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind,
	und
	c) ob dem ersten Anschein nach der vom Antragsteller zusammen mit dem Antrag vorgelegte Urkundsbeweis ausreicht, um den Anspruch gemäß Artikel 3 Absatz 2a als begründet erscheinen zu lassen.

Begründung

Durch diese Änderung soll den Befürchtungen verschiedener Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 10
Artikel 4 Absatz 2

2. Soll eine Zurückweisung des Antrags wegen Nichterfüllung der in Artikel 3 genannten Voraussetzungen erfolgen, kann das Gericht dem Antragsteller die Möglichkeit geben, seinen Antrag zu vervollständigen oder zu berichtigen.	2. Das Gericht ***kann*** dem Antragsteller die Möglichkeit geben, seinen Antrag ***hinsichtlich der in Artikel 3 aufgeführten Informationen unter Verwendung des Formblattes im Anhang*** zu vervollständigen oder zu berichtigen.

Begründung

Durch diese Änderung soll den Befürchtungen verschiedener Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 11
Artikel 5 Absatz 1

1. Das Gericht weist den Antrag in seiner Gesamtheit zurück, wenn die Forderung oder Teile davon die in Artikel 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.	1. Das Gericht weist den Antrag in seiner Gesamtheit ***oder teilweise*** zurück, wenn die Forderung oder Teile davon die in Artikel 4 ***Absatz 1*** genannten Voraussetzungen nicht erfüllen. ***Das Gericht teilt dem Antragsteller die Zurückweisung mit.***

Begründung

Durch diese Änderung soll den Befürchtungen verschiedener Mitgliedstaaten Rechnung getragen und mehr Klarheit geschaffen werden.

Änderungsantrag 12
Artikel 5 Absatz 3

3. Die Zurückweisung des Antrags hindert den Antragsteller nicht daran, in Bezug auf dieselbe Forderung ein ordentliches Gerichtsverfahren anzustrengen.	3. ***Wird der Antrag zurückgewiesen, darf der Antragsteller keinen neuen Antrag auf einen Europäischen Zahlungsbefehl in Bezug auf dieselbe Forderung stellen. Allerdings*** hindert ***dies*** den Antragsteller nicht daran, in Bezug auf dieselbe Forderung ein ordentliches Gerichtsverfahren anzustrengen.

Begründung

Durch diese Änderung soll den Befürchtungen verschiedener Mitgliedstaaten Rechnung getragen und mehr Klarheit geschaffen werden.

BEGRÜNDUNG

Die justizielle Zusammenarbeit ist für die Erreichung des durch den Vertrag festgelegten Ziels des Aufbaus eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts von wesentlicher Bedeutung. Es wurden Rechtsinstrumente geschaffen, um das Recht inhaltlich und hinsichtlich der Verfahren anzugleichen und den Zugang zur Justiz zu vereinfachen sowie Streitigkeiten mit ganz überschreitendem Bezug zu beschleunigen. Der europäische Vollstreckungstitel für unbeschrittene Forderungen wird bis Ende 2005 in nationales Recht umgesetzt, das Exekuaturverfahren wird abgeschafft und die Justiz in einem Mitgliedstaat wird in die Lage versetzt, einen Titel aus einem anderen Mitgliedstaat ohne formelle Prüfung zu vollstrecken. Während durch den europäischen Vollstreckungstitel auf EU-Ebene ein Instrument zur Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen geschaffen wurde, die nach nationalem Verfahrensrecht ergingen, wird durch das Europäischen Mahnverfahren ein Instrument auf EU-Ebene eingeführt, um eine vollstreckbare Entscheidung zu erwirken.

Ein großes und zunehmendes Handelsvolumen innerhalb der EU und eine gesteigerte Mobilität der Bevölkerung führen dazu, dass es immer wahrscheinlicher wird, dass Bürger oder Gewerbebetriebe in eine grenzüberschreitende Streitigkeit verwickelt werden. Es besteht die Gefahr, dass die Bürger davon absehen, ihre Rechte durchzusetzen, und zwar wegen der Hindernisse, vor denen sie bei Kontakt mit dem Rechtssystem eines anderen Mitgliedstaats unter Umständen stehen könnten, insbesondere wegen fremdartiger Verfahren und unbekannter Kosten. Dies wird als ein Hindernis zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes und ein potentiell hemmender Faktor für grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit und Handelsbeziehungen angesehen. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die EU einen Rechtsraum schafft, in dem Privatpersonen und Gewerbebetriebe Zugang zur Justiz haben und sich für unbestrittene Forderungen einen Zahlungsbefehl ausstellen lassen können.

Die Sichtweise der Kommission

Die Kommission tritt dafür ein, dass das Europäische Mahnverfahren sowohl für grenzüberschreitende als auch für nationale Streitigkeiten gelten und Artikel 65, in dem von Zivilsachen mit „grenzüberschreitendem Bezug“ die Rede ist, flexibel ausgelegt werden sollte. Die Kommission führt Folgendes an:

- Die Unterscheidung zwischen “grenzüberschreitenden“ und „innerstaatlichen“ Szenarien ist sehr viel schwieriger, als es erscheinen mag, und könnte zu willkürlichen und diskriminierenden Schlussfolgerungen je nach Wohnsitzstaat des Antragstellers führen.
- Der Umstand, dass jede nationale gerichtliche Entscheidung potentiell grenzüberschreitenden Charakter annehmen kann, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden muss, lässt den Nutzen einer Unterscheidung zwischen „innerstaatlich“ und „grenzüberschreitend“ zweifelhaft erscheinen.
- Eine Beschränkung auf grenzüberschreitende Fälle könnte zu Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt führen.
- Gläubiger und Schuldner könnten in einer grenzüberschreitenden Situation besser gestellt sein als bei einer rein innerstaatlichen Angelegenheit. Dies wäre unvereinbar mit dem Grundsatz der Gewährleistung eines fairen Systems überall in der EU.

Schlussfolgerung

Nach den Schwierigkeiten, die im Rat wegen der Weigerung vieler Mitgliedstaaten aufgetreten sind, die Anwendung eines europäischen Mahnverfahrens in Fällen zu akzeptieren, die keine grenzüberschreitenden Bezüge aufweisen, hat Ihre Berichterstatterin versucht, einen Kompromiss zu finden, der es erlaubt, den Befürchtungen jener Staaten Rechnung zu tragen, wobei allerdings eine andere Lösung für die Zukunft nicht ausgeschlossen sind, wenn Erfahrungen mit dem neuen europäischen Instrument gewonnen sein werden.